



## Besucherordnung

Das 1962 eröffnete Ernst Barlach Haus ist ein privat getragenes Kunstmuseum. Der Museumsbau beherbergt zahlreiche Hauptwerke des expressionistischen Bildhauers, Zeichners und Schriftstellers Ernst Barlach (1870–1938).

### **Besucher**

Der Besuch des Ernst Barlach Hauses steht prinzipiell jedem offen. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Museum nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitung besuchen. Dieser Begleitperson obliegt die Aufsichtspflicht. Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen von Schulklassen, Jugend- und Kindergruppen sind gebeten, während des Museumsbesuchs anwesend zu sein und die Gruppe bis zum Verlassen des Museums zu beaufsichtigen. Insbesondere haben sie Sorge zu tragen, dass andere Besucher beim Museumsbesuch nicht mehr als unvermeidbar gestört werden. Der Besuch in alkoholisiertem Zustand ist nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **Öffnungszeiten**

Dienstag bis Sonntag 11 bis 18 Uhr. Montag geschlossen, außer an Feiertagen.

### **Eintrittsgeld**

Für die Erhebung von Eintrittsgeld ist die jeweils gültige Preisliste maßgebend. Diese ist an der Kasse einsehbar.

### **Aufbewahrung**

Jegliche Taschen, die größer als DIN A4 sind, müssen aus Sicherheitsgründen an der Garderobe abgegeben werden oder sind in einem der Schließfächer unterzubringen.

Rucksäcke dürfen nicht auf dem Rücken getragen werden und sind an der Garderobe abzugeben.

Regenschirme, Fotostative, Stöcke (soweit sie nicht als Gehilfe benötigt werden), Skateboards, Inlineskates u. ä. müssen an der Garderobe abgegeben werden. Kinderwagen dürfen prinzipiell mit in die Ausstellungsräume genommen werden.

Flüssigkeiten und Speisen jeglicher Art dürfen nicht mit in das Museum genommen werden. Leicht verderbliche, feuergefährliche oder übel riechende Gegenstände sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen weder zur Aufbewahrung übergeben noch in das Museum mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art und für Gegenstände, durch die Personen oder Sachen beschädigt werden können.

Für abgegebene Garderobe wird keine Haftung übernommen.



ERNST BARLACH HAUS

### **Verhalten**

Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Museumsbesucher nicht gestört werden. Alle Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Es ist nicht gestattet,

- Kunstwerke zu berühren, es sei denn, sie sind ausdrücklich dafür freigegeben
- größere Bekleidungsstücke über dem Arm zu tragen. Sie müssen entweder angezogen oder an der Garderobe abgegeben werden.
- Tiere in das Museum zu bringen, ausgenommen sind Blindenführhunde und medizinische Assistenzhunde.
- im Museum zu rauchen, zu essen oder zu trinken, außer in den dafür vorgesehenen Räumen der Gastronomie

### **Verstöße gegen die Besucherordnung**

Personen, die gegen die Besucherordnung verstoßen, können aus dem Museum gewiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet. Bei wiederholten Verstößen gegen die Besucherordnung kann der Ausschluss vom Besuch des Ernst Barlach Hauses für längere Zeit oder für dauerhaft ausgesprochen werden.

### **Anregungen, Beschwerden, Fundsachen**

Anregungen und Beschwerden nehmen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ernst Barlach Hauses entgegen. Fundsachen geben Sie bitte dem Kassenpersonal.

### **Fotografieren und Filmaufnahmen**

Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Museums ist ausschließlich für den privaten Gebrauch erlaubt, jedoch nur ohne Stativ, Blitzlicht oder Lampen. In bestimmten Fällen kann auch das Fotografieren oder Filmen für private Zwecke untersagt werden.

In Fällen, in denen das Fotografieren oder Filmen nicht zu privaten Zwecken erfolgen soll, kann unter bestimmten Umständen eine Genehmigung auf schriftliche Anfrage gegen Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe der geltenden Tarifordnung erteilt werden.

Die Beachtung des Urheber- und Eigentümerrechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

### **Haftung**

Für abgegebene Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Der Besucher haftet für alle von ihm an Gegenständen des Museums verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Aufsichtspflichtige.

### **Inkrafttreten**

Die Besucherordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Ernst Barlach Haus  
Museumsleitung